

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Keck, Ebl, Auer Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Gesundheitsausschusses 1544 der Beilagen über die Regierungsvorlage 1515 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Punkt 14b lautet:

14b § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Solche Gründe sind:

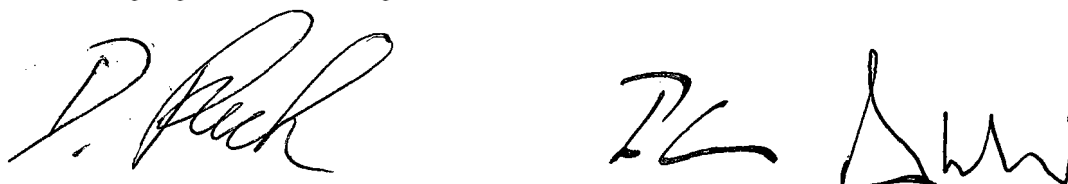
1. das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen,
2. bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband,
3. das Vorliegen öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen oder
4. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.“

2. Nach Punkt 14b wird folgender Punkt 14c eingefügt:

14c § 16 Abs. 4a lautet:

„(4a) Für die Inanspruchnahme der in Abs. 4 genannten Ausnahme gilt Folgendes:

1. Die Haltung von Rindern in zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt dieses Bundesgesetzes bestehenden Anlagen unter Gegebenheiten, die als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind, die der Gewährung geeigneter Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneten Auslaufes oder Weideganges an mindestens 90 Tagen im Jahr entgegenstehen, ist der Behörde vom Halter bis zum 31. Dezember 2019 zu melden.
2. Tritt bei Anlagen, die bisher die Bewegungsmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß bieten ein Grund gemäß Abs. 4 Z 1 – 4 auf, so ist die Inanspruchnahme der Ausnahme der Behörde binnen vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses zu melden. Gleiches gilt auch für den Umbau oder Neubau von Anlagen gemäß Z 1, der aufgrund höherer Gewalt erforderlich wird.“


Ulrich Wipfler, L
Auer G

Begründung:

Tierhaltungen, bei denen auf Grund der im § 16 Abs. 4 genannten Ausnahmegründe eine dauernde Anbindehaltung erfolgt, sind der Behörde zu melden, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Betriebe bei der Behörde bekannt sind.

Auch Betriebe, die grundsätzlich die erforderliche Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang gewähren, bei denen aber durch Eintritt eines obgenannten Grundes für einen bestimmten Zeitraum eine entsprechende Bewegungsmöglichkeit nicht geboten werden kann, haben dies der Behörde zu melden. Derartige Situationen sind beispielsweise durch Eintritt von Naturereignissen oder Unfällen, ebenso wie bei temporären Baumaßnahmen denkbar.

Bei der Beurteilung des Vorhandenseins geeigneter Weideflächen sind nicht allein die Verfügungsrechte über vorhandene Grundstücke entscheidend, sondern sind die tatsächlichen Lagen, die verkehrsmäßigen Gegebenheiten und die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Erreichbarkeit bzw. Betreuung im Hinblick auf die Nutzung der Tiere in Betracht zu ziehen. Hierbei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch häufige Transporte beeinträchtigt wird.

Bei den in Abs. 4 Z 3 genannten öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Beschränkungen handelt es etwa um Raumordnung (Flächenwidmung), UVP oder nachbarrechtliche Beschränkungen.

